



Im September informieren wir Sie über die aktuelle ZiPP-Umfrage zu Investitionen in Arztpraxen, Untiefen im Abrechnungsbetrug und kleinliche Auslegungen des Antikorruptionsgesetzes (Quelle: DATEV Ärzteberatung).

Zi-Umfrage: Achte bundesweite Befragung zu Praxiskosten hat begonnen

Tausende niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten erhalten seit Anfang August Post vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi). Grund: Zum bereits achten Mal bittet das Zi um Auskunft über die wirtschaftliche Situation deutscher Arztpraxen. Unter dem Motto „ZiPP zählt!“ sind Ärzte aufgefordert, sich bis zum 30. September 2017 an der bundesweiten Kostenstrukturhebung im Rahmen des Zi-Praxis-Panels (ZiPP) zu beteiligen.

Alternativ zur Teilnahme mit papiergebundenen Unterlagen steht ab sofort der Online-Fragebogen zur Verfügung. Die Mitwirkung des Steuerberaters erfolgt über das einfache Bereitstellen einer Datei. Im Online-Verfahren erhalten Teilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Dateneingabe die ZiPP-Chefübersicht als zusätzlichen Service. Die Chefübersicht zeigt die Entwicklung ihrer Praxis in den letzten vier Jahren und kann als Hilfestellung für kommende Planungen dienen.

Investitionen in den Arztpraxen: weiterhin Zurückhaltung

Während die wirtschaftliche Lage in deutschen Arztpraxen weitgehend stabil ist, herrscht bei Investitionen nach wie vor Zurückhaltung. Das geht aus der Analyse der Befragung von 4.300 Arztpraxen zum Jahr 2015 hervor. Veröffentlicht wurde diese vorab durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) in einem Kurzbericht. Der vollständige Bericht erscheint voraussichtlich bis Ende 2017.

Die Werte für Abschreibungen für Geräte sanken im Jahr 2015 im Verhältnis zu 2014 um 5,9 Prozent. Mit Blick auf das Jahr 2012 sanken die Abschreibungen insgesamt sogar um 14,4 Prozent. Die Neuanschaffung von Geräten werde somit eher vermieden, folgert das Zi.

Übrigens: Die Einnahmen stiegen 2015 um 2,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und um 10,2 Prozent im Vergleich zu 2012. Der Jahresüberschuss stieg analog dazu inflationsbereinigt um 1,8 bzw. 8,4 Prozent. Der durchschnittliche Jahresüberschuss eines Praxisinhabers liege laut Zi-Analyse bei 160.820 Euro. Der Median rangiere mit 142.138 Euro allerdings deutlich darunter. Davon abzuziehen sind die Beiträge für Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Einkommensteuer, so dass niedergelassenen Ärzten in Deutschland durchschnittlich ein verfügbares Jahreseinkommen von 80.295 Euro zur Verfügung steht. Der Median liegt bei 70.035 Euro.

BGH – Urteil zu „Kick-Back-Zahlungen“

Einer der in den zurückliegenden Jahren aufsehenerregendsten Prozesse um Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen ist für zwei von drei Angeklagten zu Ende: Wie der Bundesgerichtshof kürzlich mitteilte, habe er das vorinstanzliche, im August vorigen Jahres ergangene Urteil des Landgerichts Hamburg bestätigt.

Danach müssen ein ehemaliger Geschäftsführer der Hamburger Radiologie-Gruppe Hanserad und ein Apotheker mehrjährige Freiheitsstrafen antreten. Der Geschäftsführer muss vier Jahre und sechs Monate in Haft, der Apotheker für fünf Jahre. Bei dem groß angelegten Betrug mit Röntgenkontrastmitteln seien mittels Übermengenbestellung hohe Rabatte erzielt, allerdings nicht an die Krankenkassen weitergegeben worden. Den Kassen seien stattdessen weitaus höhere Preise in Rechnung gestellt worden.

Folgenreiches Geschenk eines Pharmaherstellers

Die Restriktionen, die sich die Pharmabranche betreffend kleiner Kundengeschenke selbst auferlegt, werden immer schärfer.

So hat jetzt ein Gremium des Selbstkontrollvereins FSA (Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie) ein Mitgliedsunternehmen abgemahnt. Grund dafür: Der Außendienst hatte laminierte DIN-A4-Tafeln mit einer Darstellung des menschlichen Blutkreislaufs an Ärzte verschenkt. Das Unternehmen gab eine Unterlassungserklärung ab und zahlte 12.000 Euro Geldstrafe an eine gemeinnützige Organisation.

Den Stück-Wert der Tafeln bezifferte der FSA mit 1,50 Euro. Entscheidend war aber nicht der Wert, sondern der Inhalt: Laut FSA-Kodex wäre die kostenlose Abgabe nur dann zulässig gewesen, wenn es sich um einen "medizinischen Gebrauchs- und Demonstrationsgegenstand" gehandelt hätte, der unmittelbar der Fortbildung von Angehörigen der Fachkreise sowie der Patientenversorgung zu dienen bestimmt gewesen wäre. Doch die auf den verschenkten Tafeln abgebildeten Sachverhalte (u. a. zwei Darstellungen der Reizleitung mit und ohne Vorhofflimmern) entsprächen lediglich dem Kenntnisstand eines Medizinstudenten im vorgerückten Semester. Für Fachkreise, die mit der Erkrankung vertraut sind, besäßen sie laut FSA keinen Fortbildungscharakter.



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz